

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/224/51

Dresden, 29. Juli 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/7382
Thema: Tötungsdelikt am 11.06.2026 in Strehla bei Riesa

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach einem Tötungsdelikt in Strehla am 11.06.2026 sind drei Männer (41, 37 und 36) festgenommen worden. Der 41-Jährige soll auf das 42-jährige Opfer vor dessen Wohnhaus geschossen haben. Zuvor habe es zwischen dem Opfer und dem 41-Jährigen eine körperliche Auseinandersetzung gegeben.¹ Die Täter seien mit einem alten Rettungswagen geflüchtet und wenig später verhaftet worden. Tatmotiv soll ein eskalierter Streit in der Drogen-Szene gewesen sein. Der Hauptverdächtige sei mehrfach vorbestraft, er hätte 20 Eintragungen im Bundeszentralregister, u.a. wegen Bedrohung und Körperverletzung. Zuletzt soll er vor Polizisten an seinem Grundstück ein Klappmesser gezückt haben. Auch das Opfer sei vorbestraft, u.a. wegen Körperverletzung.²

¹ <https://www.tag24.de/justiz/polizei/schuesse-in-strehla-toetungsdelikt-erschuettert-beschaulichen-landkreis-meissen-3507331>

² <https://www.bild.de/regional/sachsen/sachsen-killer-floh-nach-todesschuss-in-rettungswagen-6a2c4b60b4ffa6253a16a140>
<https://www.saechsische.de/lokales/meissen-lk/riesa/schuss-in-strehla-hauptverdaechtiger-war-mehrfach-vorbestraft-RCF53YG4ABD77GQ6DU3CN7HZRU.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu dem o.g. Tötungsdelikt, insbesondere zum konkreten Tatablauf und zu den Hintergründen der Tat?

Gegen einen 41-jährigen Beschuldigten wird wegen des Verdachts des Totschlags gemäß § 212 Strafgesetzbuch (StGB), gegen einen 37-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts der Beihilfe gemäß §§ 212, 22, 23 Absatz 1 StGB und gegen einen 36-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung gemäß §§ 258 Absatz 1, 22, 23 Absatz 1 StGB ermittelt.

Dem 41-jährigen Beschuldigten wird vorgeworfen, am 11. Juni 2026 gegen 21:05 Uhr auf einen 42-jährigen Mann vor dessen Wohnhaus auf der Riesaer Straße in Strehla einen Schuss aus einer Schusswaffe in dessen Oberkörper abgegeben zu haben. Der Geschädigte verstarb noch am Tatort. Zuvor soll es zwischen dem 41-jährigen Beschuldigten und dem Geschädigten eine körperliche Auseinandersetzung gegeben haben.

Dem 37-jährigen Beschuldigten wird vorgeworfen, den 41-jährigen Beschuldigten zum Tatort gefahren, durch seine Anwesenheit am Tatort in seinem Tatentschluss bestärkt und die Tatbegehung hierdurch erleichtert zu haben. Im Anschluss sollen die beiden tatbeteiligten Beschuldigten dem dritten Beschuldigten die Tatwaffe übergeben haben, damit dieser sie versteckt. Der Beschuldigte soll die Tatwaffe auf seinem Grundstück vergraben haben, wo sie kurze Zeit später durch die Polizei sichergestellt werden konnte.

Das Amtsgericht Dresden erließ am 12. Juni 2026 gegen die drei Beschuldigten Haftbefehle und setzte diese in Vollzug.

Von einer weiterführenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da ihr gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen.

Die Ermittlungen zum Gesamtsachverhalt werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Dresden durch die Polizeidirektion Dresden geführt und dauern gegenwärtig noch an. Die weiterführende Beantwortung ist im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im betreffenden Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Tätern und zu dem Opfer sowie zu deren kriminellen Aktivitäten in und um Strehla? (Bitte insbesondere Wohnort [seit wann] der Personen angeben.)

Frage 3:

Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, Waffendelikte sowie Drogendelikte, waren Tatverdächtige und Opfer bereits polizeibekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Tatörtlichkeiten, Ermittlungsverfahren und juristischen Konsequenzen.)

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Waffenbesitz des Täters und zum ggf. bestehenden Waffenbesitz der weiteren Personen? (Bitte aufschlüsseln, was zur Waffe, deren Einsatz und deren Herkunft bekannt ist.)

Frage 5:

Inwiefern und wo waren Täter und Opfer im Drogen-Milieu aktiv und gab oder gibt es Verbindungen in die Organisierte Kriminalität (OK) und wenn ja welche? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, bei welchen Personen es sich ggf. um Dealer und/oder Konsument handelte.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten bzw. polizeiliche Erkenntnisse zu konkreten Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (postmortaler Persönlichkeitsschutz).

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob damit gerechnet werden muss, dass der Name öffentlich bekannt oder der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über spezifische Angaben aus möglichen vorangegangenen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Umstände Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sind (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und den oben dargelegten Grundrechten der Betroffenen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier von dem Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße bei nicht abgeschlossenen Ermittlungen und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den

erfragten Daten aus möglichen vorausgegangenen Straftaten und polizeilichen Erkenntnissen um besonders sensible Daten handelt, deren Preisgabe einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse im Kontext aktueller strafrechtlicher Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie die oben dargelegten Grundrechte der Betroffenen derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Frage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die Betroffenen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der Betroffenen ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster